

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	H. Nobis, I. Wedekind, D. Mücher 563 5012 563 8080 hubert.nobis@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.01.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/0999/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.01.2003	Umweltausschuss	Entgegennahme o. B.
Sanierung des Deponieareals Eskesberg-West		

Grund der Vorlage

Ergänzung der Drucksache VO/0416/02 "Durchführung einer Detailuntersuchung zur Vorbereitung der Sanierung des Deponieareals Eskesberg West"

Entgegennahme o. B.

Die Verwaltung wird im Rahmen der Sanierungsplanung eine Detailuntersuchung zur Oberflächenabdichtung und Wiederbegrünung des Deponieareals Eskesberg West unter Berücksichtigung der Naturschutzinteressen durchführen.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Bayer

Begründung

1. Vorbemerkungen

Die öffentliche Drucksache "Sanierung des Deponieareals Eskesberg West" (VO/0416/02) ist am 18.09.2002 von der Bezirksvertretung Elberfeld-West und am 19.09.2002 von der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg einstimmig zur Kenntnis genommen worden. Im Rahmen der Sitzung des Unterausschusses am 27.11.2002 wurde u. a. aufgrund der geplanten Ausweisung des Deponieareals West als Naturschutzgebiet ein zusätzlicher Informationsbedarf festgestellt. Die Beschlussfassung bzw. die Kenntnisnahme ist deshalb auf die Unterausschuss-Sitzung am 29.01.2003 vertagt worden.

Die vorliegende Ergänzungsdrucksache wurde in Zusammenarbeit der unteren Bodenschutzbehörde (R 103.23) mit der unteren Landschaftsbehörde (R 103.1) erarbeitet und mit dem Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung (R 101) abgestimmt.

2. Sanierungserfordernis für das Deponieareal Eskesberg-West

Auf der Grundlage von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen ist für das ca. 45.000 m² umfassende Deponieareal West (s. Anlage 1) ein Handlungsbedarf festgestellt worden. Die Schadstoffbelastungen des Sickerwassers überschreiten am Ort der Beurteilung die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und führen zu einer Schädigung des Grundwassers. Wegen der fehlenden Oberflächen- und Basisabdichtung gelangen Schadstoffe aus dem mit Haus- und Gewerbemüll verfüllten Kalksteinbruch über den Sickerwasserpfad in das Grundwasser. Aus toxikologischer Sicht bedenklich sind insbesondere die Gehalte an Arsen, Chrom, Nickel, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Phenolen, halogenorganische Substanzen und Barbituraten.

Sickerwassermessstellen im Deponiekörper zeigen hohe Belastungen des Sickerwassers mit organischen und anorganischen Schadstoffen. Im Kluftgrundwasserleiter verfilterte Grundwassermessstellen belegen insbesondere im Nahbereich des Deponieareals West die Beeinträchtigung des Grundwassers durch schadstoffbelastetes Sickerwasser. Mit zunehmender Entfernung der Grundwassermessstellen von dem Deponieareal West nehmen die Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser durch die Verdünnung mit anströmendem Frischwasser deutlich ab.

Die Sanierungsverantwortung für das Deponieareal West liegt bei der Stadt Wuppertal als Verursacher.

3. Sanierungsmaßnahmen für das Deponieareal West

3.1 Fassung der Deponiegase

Aufgrund des hohen Hausmüllanteils entstehen auf dem Deponieareal West erhebliche Mengen an Methan. Seit ca. 13 Jahren werden die Deponiegase über Sammelbrunnen gefasst, behandelt und abgeführt. Die Entgasungsanlage ist weiterhin in Betrieb, da der Abbauprozess im Deponiekörper noch nicht abgeschlossen ist und fortwährend Gase gebildet werden. Die weiterhin erforderliche Betriebsdauer ist nicht vorhersehbar. Aufgrund der biologischen Aktivität

des Deponiekörpers treten auf dem Deponieareal West erhebliche Setzungen auf. Im Zeitraum von 1982 bis 1998 beträgt die gemessene Gesamtsetzung bis zu ca. 50 cm. Die mittlere jährliche Setzungsrate beträgt ca. 3,1 cm. Die regelmäßigen Setzungsmessungen zeigen bisher keinen Rückgang der Setzungsraten.

3.2. Abdichtung des Regenrückhaltebeckens und Neuverrohrung des Varresbecker Baches

In 2002 erfolgte die Abdichtung des Regenrückhaltebeckens "In der Beek", das sich nördlich der Deponie befindet. Weiterhin wurde der Varresbecker Bach neu verrohrt. Durch die v. g. Maßnahmen wird die Grundwasserneubildungsrate reduziert. Die Auswirkungen auf den Grundwasserstand werden durch Grundwasserstandsmessungen an den vorhandenen Grundwassermessstellen ermittelt. Aufgrund der großen natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels von mehreren Metern, werden sich die Auswirkungen der Abdichtungsmaßnahme und der Neuverrohrung erst durch einen Vergleich längerer Beobachtungszeiträume bemerkbar machen.

3.3 Oberflächenabdichtung des Deponieareals West

Die bisher durchgeführten Maßnahmen (vgl. Kap. 3.1 und 3.2) sind zur Gefahrenabwehr nicht ausreichend. Um einen Austrag von Schadstoffen mit dem versickernden Niederschlagswasser wirksam zu unterbinden ist das Aufbringen einer Oberflächenabdichtung notwendig. Die Herstellung der Oberflächenabdichtung umfasst im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- a) Egalisierung der jetzigen Geländeoberfläche und Herstellen von Gefällen;
- b) Herstellen der Ausgleichs- und Gasdrainageschichten und Anschluss an die Entgasung;
- c) Aufbringen und Verschweißen der Kunststoffdichtungsbahnen;
- d) Aufbringen einer Schutzschicht;
- e) Aufbringen der Entwässerungsschicht und Anschluss an die Entwässerung;
- f) Aufbringen der Rekultivierungsschicht.

Für die Entwässerung der Fläche ist weiterhin die Planung und Herstellung eines Regenrückhaltebeckens erforderlich.

4. Eingriffsregelung

Die Deponiesanierung stellt gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 3 (wesentliche Änderung von Abfalldeponien) Landschaftsgesetz (LG NRW) grundsätzlich einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Im Rahmen der Sanierungsplanung ist daher die Eingriffsregelung gemäß der rechtlichen Vorgaben abzuarbeiten. Die Erfordernis der Sanierung ist durch die vorhandenen Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen nachgewiesen. Durch die konkrete, mit den Naturschutzbelangen abgestimmte Sanierung können die Eingriffe vermindert und voraussichtlich auch großteils auf dem Sanierungsareal ausgeglichen werden. Für den Bau des geplanten Regenrückhaltebeckens sind voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Deponie

erforderlich. Inwieweit für den temporären Eingriff Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden ist im Rahmen der vorgesehenen Detailuntersuchung ebenfalls zu prüfen.

Auf dem zu sanierenden Deponieareal West existiert bereits jetzt bereichsweise ein von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) kartierter Biotop, das gem. § 62 LG NRW geschützt ist (s. Anlage 2). Da Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung führen, verboten sind, muss die Untere Landschaftsbehörde im Rahmen der Sanierung prüfen, ob eine Ausnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zugelassen werden kann. Vorbehaltlich der Zustimmung der Naturschutzverbände und des Beirates der unteren Landschaftsbehörde kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden, da der Grundwasserschutz dem Wohl der Allgemeinheit dient und nach der jetzigen Planung die Sanierungsfläche in vergleichbarer Qualität wiederhergestellt wird.

Im Falle einer gewerblichen Folgenutzung wäre eine Ausnahmegenehmigung zur Beeinträchtigung des Biotops nicht zu erwarten.

5. Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 23.11.2000 den Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des gesamten Deponiegeländes am Eskesberg als Naturschutzgebiet vorgelegt. Hierzu erfolgte auch eine Beteiligung der Stadt Wuppertal als Träger öffentlicher Belange. In der Stellungnahme vom 02.07.2001 der Stadt Wuppertal wurde die geplante Unterschutzstellung abgelehnt.

Der Verordnungsentwurf sieht in der sog. Unberührtheitsklausel die Möglichkeit vor, Maßnahmen zur Altlastensanierung trotz Naturschutzfestsetzung durchzuführen.

Anlässlich des Konfliktes zwischen der beabsichtigten Unterschutzstellung und der von der Stadt geplanten Gewerbefläche fand am 10. Oktober 2001 ein Gespräch zwischen Oberbürgermeister, Stadtdirektor und dem Regierungspräsidenten statt, bei dem seitens des Regierungspräsidenten signalisiert wurde, dass das Unterschutzstellungsverfahren zurückgestellt wird, damit die Stadt die Möglichkeit hat, die Teilvermarktung der östlichen Deponiefläche zu prüfen (s. Anlage 3).

Dies führte dazu, dass im Flächennutzungsplanentwurf 2002 die östliche Teilfläche als Gewerbegebiet dargestellt wurde. Hierzu wird eine entsprechende Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beantragt (Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 28.11.02), der für den gesamten Deponiebereich Eskesberg Fläche zum Schutz der Natur vorsieht.

Der Landschaftsplan Nord sieht in seiner Entwurfsfassung zur Offenlage analog zum Flächennutzungsplan für den östlichen Deponiebereich das Entwicklungsziel – temporäre Erhaltung – und für den westlichen Deponiebereich Naturschutzgebiet vor (Offenlegungsbeschluss vom 30.09.02).

Gemäß einem im Jahre 2001 vorgelegten Gutachten (Differenzierte Biotoptypenkartierung im Bereich der Deponie Eskesberg, Büro ColDip, Köln, 26.03.01) ist der westliche Deponiekörper

die unter ökologischen Gesichtspunkten wertvollste Fläche, mit den kleinteiligen, wertvollen Biotopstrukturen, durch die sich die Fläche am Eskesberg, wie auch im Entwurf der Naturschutzverordnung dargestellt, auszeichnet. Die Besonderheit des westlichen Deponieareals ist die relativ hohe Konstanz der Artengemeinschaften. Normalerweise sind die Lebensgemeinschaften solcher Ruderalflächen bzw. Saum- und Vorwaldgesellschaften kurzlebig, weil die Sukzession voranschreitet. Am Eskesberg jedoch zeigt sich, dass in den letzten zehn Jahren die Artengemeinschaft - vor allem bei Brutvögeln und Schmetterlingen - recht konstant geblieben ist.

Diese Biotopstrukturen auch für die Zukunft zu erhalten wäre, gem. dem v. g. Gutachten zu folge möglich, wenn z.B. eine abschnittsweise Versiegelung der Deponiefläche erfolgt. Wie hierbei genau vorgegangen werden sollte (zeitliche Abfolge der Sanierungsschritte, Substratauftrag, Begrünung, etc.) muss die vorgesehene Detailuntersuchung ergeben.

Auch für die Naherholung wird die Fläche nach der Sanierung eine hohe Bedeutung haben. Die Nutzung der Fläche zur Naherholung soll auch gem. dem Naturschutzverordnungsentwurf der Bezirksregierung weiterhin möglich sein.

Bei einer abschließenden Festsetzung des Deponieareals West als Naturschutzgebiet sind für das gem. FNP-Entwurf geplante Gewerbegebiet auf dem Deponieareal Ost aus heutiger Sicht keine besonderen Restriktionen zu erwarten, da die auf dem Deponieareal West zu schützenden Pflanzengesellschaften und Kleintierarten keine besonderen Abstandsregelungen erfordern. Dies trifft auch für den Bereich des Otto-Hausmann-Rings zu. Sofern sich UVP-pflichtige Gewerbebetriebe ansiedeln wollen, ist die Umweltverträglichkeit im Einzelfall für alle Umweltmedien zu berücksichtigen.

6. Berücksichtigung der Naturschutzinteressen im Rahmen der Altlastensanierung

Die bisher durchgeführten Untersuchungen (Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Wasserhaushaltsbilanzierung) erfolgten zur Gefahrenerforschung bzw. zur Gefahrenabwehr.

Aufgrund des ordnungsbehördlichen Entwurfes der Bezirksregierung Düsseldorf besteht das Erfordernis bereits im Zuge der Sanierungsplanung die Naturschutzinteressen weitgehend zu berücksichtigen und insbesondere durch das zeitliche Vorgehen und die Gestaltung der Rekultivierungsschicht die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der zur Zeit bestehenden, schutzwürdigen Verhältnisse zu schaffen.

Um den Naturschutzinteressen im Rahmen der Altlastensanierung möglichst weitgehend zu entsprechen, sind die Randbedingungen für das Aufbringen der Oberflächenabdichtung und die Wiederherstellung der Vegetation im Rahmen einer geeigneten, mit der unteren Landschaftsbehörde und den Umweltverbänden abzustimmenden Detailuntersuchung festzustellen (Detailuntersuchung: "Oberflächenabdichtung unter Berücksichtigung der Naturschutzinteressen"). Die geplante Detailuntersuchung soll die technischen Möglichkeiten und Erfordernisse einer Sanierung unter Berücksichtigung der Naturschutzinteressen aufzeigen und eine detaillierte Kostenschätzung ermöglichen.

Im Zuge der Detailuntersuchung ist u. a. zu klären wie ein "Übersiedeln" der vorhandenen Flora und Fauna auf bereits sanierte Bereich ermöglicht werden kann. Weiterhin sind Fragen zur Zusammensetzung der Rekultivierungsschicht zu klären und die Entwicklungsziele aus naturschutzfachlicher Sicht vorzugeben. Abhängig von den Zielen sind die Flächen der Sukzession zu überlassen oder entsprechend zu bepflanzen und zu pflegen.

Kosten und Finanzierung

In der Finanzposition 1200-960.0845 stehen ausreichende Mittel für die auf ca. 50.000 € geschätzten Kosten der Detailuntersuchung zur Verfügung.

Zeitplan

Die Ergebnisse der Detailuntersuchung werden dem Umweltausschuss und den Bezirksvertretungen vorgestellt. Im Anschluss an die Detailuntersuchung ist die Ausführungsplanung vorgesehen. Im Rahmen eines Durchführungsbeschlusses wird dann über die eigentliche Sanierungsmaßnahme zu entscheiden sein.

Anlagen

- 1) Lageplan Deponieareal
- 2) Lageplan Biotop
- 3) Ergebnisvermerk zum Gespräch zwischen Bezirksregierung und dem Oberbürgermeister am 10.10.2001